



Redaktionskontrolle - Einzige Lesung

Beschluss

über die Gewährung eines bedingt rückzahlbaren Darlehens für die Erneuerung der Seilbahn Stalden – Staldenried, auf dem Gebiet der Gemeinde Staldenried

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013 (BIFG);
eingesehen die Botschaft zur Finanzierung des Betriebs und Substanzerhalts der Bahninfrastruktur, der Systemaufgaben in diesem Bereich und zu Investitionsbeiträgen an private Güterverkehrsanlagen in den Jahren 2021–2024 vom 13. Mai 2020;

eingesehen das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998 (GöV);

eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Zum bedingt rückzahlbaren Darlehen als Zuschuss zur Personenbeförderung an die Gemeinde Staldenried für die Erneuerung der Luftseilbahn Stalden – Staldenried wird ein Zusatzbetrag von 752'337 Franken gewährt. Das Darlehen beläuft sich auf insgesamt 4'728'337 Franken.

² Die Gesamtinvestition für diese Anlage wird auf 13'573'258 Franken geschätzt.

Art. 2

¹ Die Finanzierungsmodalitäten werden zwischen dem Kanton Wallis und der Gemeinde Staldenried mittels einer Vereinbarung geregelt.

² Der Staatsrat wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum.

Er tritt sofort in Kraft.

Sitten, den 13. März 2023

Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro